

TOP 3.3.2 Lohn- und Sozialdumping

Im Juni 2011 traten mehrere Arbeitnehmer an die Arbeiterkammer Wien heran, die in einem indischen Lokal (Curry Up) beschäftigt waren. Der Gastronomiebetrieb suchte in Indien per Inserat indische Köche für insgesamt 4 Filialen und eine zentrale Küche in Wien. Die Arbeitnehmer wurden als Schlüsselarbeitskräfte mit entsprechendem Lohn ausgegeben und so bei der Sozialversicherung angemeldet. Den Arbeitnehmern wurde schon in Indien mitgeteilt, dass sie zwar offiziell nach österreichischem Arbeitsrecht nur 8 Stunden pro Tag und 5 Tage in der Woche arbeiten dürften, im Innenverhältnis jedoch indisches Arbeitsrecht gelte und sie nur einen Tag pro Woche frei haben. Vereinbarungsgemäß sollten die Arbeitnehmer einen Stundenlohn in Höhe von € 7,- erhalten. Die Köche mussten den Flug nach Wien selbst zahlen und wurden zu sechst in einer kleinen Wohnung, die vom Arbeitgeber angemietet war, untergebracht. Für die Unterbringung wurde den Köchen ein Betrag von € 120,- monatlich vom Lohn einbehalten. Die Köche mussten Arbeitsleistungen vollbringen, die nicht annähernd mit dem österreichischen Arbeitszeitrecht im Einklang zu bringen waren und erhielten kaum freie Tage. So hatte ein Arbeitnehmer in der Zeit von Oktober bis Mai insgesamt nur ca 10 Tage frei. Auch die täglichen Arbeitszeiten waren exorbitant. Meist war Arbeitsbeginn um 6:00 Uhr früh, Dienstende war Mitternacht. Oft nächtigten die Arbeitnehmer in der Küche um den Frühdienst wieder antreten zu können. An Entgelt erhielten die Arbeitnehmer lediglich ein paar Hundert Euro bis maximal € 1.000,- pro Monat. Neben den Köchen waren auch Kassiere beschäftigt, welche meist österreichische oder deutsche Studenten waren. Die Kassiere, welche sich mit den Köchen unterhalten hatten, waren von den katastrophalen Arbeitsbedingungen schockiert. Einer der Kassiere wurde sogar gekündigt, weil er sich für die Köche eingesetzt hatte. Da die indischen Köche sowohl arbeitsrechtlich als auch aufenthaltsrechtlich in prekären Rechtsverhältnissen standen, wurden sie vom Arbeitgeber entsprechend unter Druck gesetzt keine Ansprüche zu stellen.

Die Rechtsschutzabteilung hat für drei Arbeitnehmer Klagen eingebracht und darüber hinaus das Arbeitsinspektorat über die Missstände über die eklatant hohen Arbeitszeiten informiert und wurden auch in Folge entsprechend hohe Strafen verhängt. Zwei der Arbeitnehmer wurden vom Arbeitgeber derart unter Druck gesetzt, nämlich, dass sie das Land verlassen werden müssen, wenn sie nicht weiterhin bei ihm arbeiten und wenn sie nicht die Klage zurückziehen, sodass ein Arbeitnehmer im laufenden Verfahren die Seiten gewechselt hat und sich dann vom Beklagtenvertreter vertreten hat lassen. Dieses Verfahren wurde mit Ruhen beendet.

Der verbleibende letzte Koch konnte vermeintlich nicht unter Druck gesetzt werden, da er bereits eine andere Stelle hatte und so dem Einflussbereich des Curry Ups entzogen war. Bei diesem Arbeitnehmer fand Ende Februar die letzte mündliche Streitverhandlung statt, während der der Geschäftsführer des Curry Up gemeint habe: „Sollte der Kläger auf den Koran schwören, dass das was er eingeklagt hat ihm auch tatsächlich zustehen würde, dann würde er sich bereit erklären, sämtliche Ansprüche sowie alle Kosten dieses Verfahrens zu bezahlen.“

Der Vorsitzende hat daraufhin die Verhandlung unterbrochen.

Der Geschäftsführer sowie der Kläger begaben sich in den 6. Stock des Arbeits- und Sozialgerichts Wien (Buffet). Dort entledigte sich der Arbeitnehmer seiner Schuhe und Socken und führte eine rituelle Waschung am WC des Arbeits- und Sozialgerichts durch, um danach auf den Koran zu schwören. Dabei hat es sich um ein Reclamheft gehandelt, das der Geschäftsführer offenbar bereits vorsorglich dabei gehabt hat.

Danach wurde die Verhandlung fortgesetzt und wurde ein Vergleich abgeschlossen, bei dem der Geschäftsführer sich verpflichtet hat, sämtliche Ansprüche sowie die Kosten des Verfahrens zu bezahlen. Die Bezahlung soll in 4 Raten im Laufe des Jahres 2013 erfolgen.

Der Arbeitnehmer ist aufgrund seiner sozialen Situation auf die ausständigen Ansprüche angewiesen, sodass der ehemalige Arbeitgeber die Bedingungen diktieren kann, auch wenn ihm klar ist, dass er die eingeklagten Beträge schuldet.